

ABSCHRIFT

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

52066 Aachen, 21.05.2013

Robert-Schuman-Str. 51

Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Kirchberg

Az.: 33.42 -11 93 2-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Am **01.07.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan Kirchberg vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 20.07.2009, 02.06.2010, 04.04.2012 und durch Vereinbarungen geregelt.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG geboten, da die Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt hat und dieser – da keine Klagen gegen ihn erhoben wurden – in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher – Grundbuch und Liegenschaftskataster – ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise: Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Fehres
(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor